

## Verzeichnis der Arten der Verkehrsbeteiligung

lfd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
01	<b>Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und Kleinkrafträder (Mokicks sowie Roller)</b> mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, mit Versicherungskennzeichen.	01
02	<b>Mofa 25</b> Fahrräder mit Hilfsmotor (einschließlich Leichtmofas) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, mit Versicherungskennzeichen.	02
03	<b>Krafträder</b> Motorräder mit einem Hubraum über 125 cm <sup>3</sup> oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.	11
04	<b>Leichtkrafträder</b> Motorräder/-roller über 50 bis 125 cm <sup>3</sup> Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.	12
05	<b>Kraftroller</b> Motorroller mit einem Hubraum über 125 cm <sup>3</sup> oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.	15
06	<b>Personenkraftwagen</b> (einschließlich „M 1“-Fahrzeuge) mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich Führersitz. Mit Anhänger; Zusatzsignatur Satzart 4, Satzstelle 22 und 42-43.	21
07	<b>Kraftomnibusse, a.n.g.,</b> auch mit Anhänger: Nicht an Oberleitungen gebundene Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), die nicht den Positionen 8 bis 10 zugeordnet werden können.	31
08	<b>Reisebusse</b> Busse, die im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen, Mietomnibus-Verkehr) eingesetzt werden.	32
09	<b>Linienbusse</b> Busse, die auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt wurden.	33
10	<b>Schulbusse</b> Busse, die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt wurden und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet sind.	34
11	<b>Oberleitungsomnibusse</b> , auch mit Anhänger.	35
12	<b>Liefer- und Lastkraftwagen</b> ohne Anhänger, auch Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dienen. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie zum Beispiel Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen (unter 58 oder 59). - ohne Anhänger. - mit Anhänger.	41 45
13	<b>Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen</b> Normale Lastkraftwagen, bei denen auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter zum Beispiel brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen 57 oder 58). - ohne Anhänger. - mit Anhänger.	43 48
14	<b>Sattelschlepper</b> , auch mit Auflieger, einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen.	51
15	<b>Sattelschlepper mit Auflieger als Tankwagen</b> Sattelzüge, bei denen der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient.	52
16	<b>Landwirtschaftliche Zugmaschinen</b> , auch mit Anhänger.	53
17	<b>Andere Zugmaschinen</b> , auch mit Anhänger (ohne die mit Tankwagen).	54
18	<b>Andere Zugmaschinen mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern</b> wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	55
19	<b>Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern</b> wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	57
20	<b>Lastkraftwagen mit Spezialaufbau</b> , wie Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen als die unter 57 genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen und so weiter	58

lfd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
21	<b>Übrige Kraftfahrzeuge</b> wie Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammsaugwagen, Steigeleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und Unterhaltung, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Wohnwagen (ohne Pkw als Zugfahrzeug; Pkw mit Wohnwagen unter 6), Bestattungswagen, Krankenfahrstühle und so weiter	59
22	<b>Straßenbahnen</b> (nur Schienenfahrzeuge) Trittbrettfahrer sowie Benutzer von Straßenbahnen, die unmittelbar beim Ein- oder Aussteigen in einen Unfall verwickelt wurden, sind nicht als Fußgänger zu rechnen; sie gelten als Fahrzeuginsassen.	61
23	<b>Eisenbahnen</b> (nur Schienenfahrzeuge), nur Eisenbahnen, die mit Straßenbenutzern kollidierten.	62
24	<b>Fahrräder</b> , als Radfahrer sind auch Personen zu erfassen, die ein Rad auf der Fahrbahn schieben und dabei in einen Unfall verwickelt wurden.	11
25	<b>Fußgänger</b> , auch mit Hunden oder Kinderwagen, Skiläufer, Inline-Skater, Kinder auf Rollern, Schlitten oder Rollschuhen et cetera sowie Kinder in Kinderwagen. Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe unter 93.	81
26	<b>Handwagen, Handkarren.</b>	82
27	<b>Tierführer, Tiertreiber</b> , die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt wurden.	83
28	<b>Bespannte Fuhrwerke</b>	91
29	<b>Sonstige unbekannte Fahrzeuge</b> Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber <b>ohne</b> amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.	92
30	<b>Andere Personen</b> Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten beziehungsweise verkehrsrechtliche Vorschriften, sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie zum Beispiel Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die – ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die <b>mit ihrem Fahrzeug noch in direkter Verbindung</b> stehen, wie zum Beispiel der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind <b>nicht als „Fußgänger“ oder „andere Personen“</b> nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) unfallbeteiligt.	93